

**Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.**

**Hinweis:** Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
„Christliche Medienkommunikation“ an der  
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– FPO C-M-K –  
Vom 11. Juni 2015**

geändert durch Satzung vom  
11. Juli 2018  
12. Dezember 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Geltungsbereich, Ziele des Studiums .....	2
§ 2	Abschlussgrad .....	2
§ 3	Struktur des Masterstudiengangs und der Prüfungen; Regelstudienzeit; Studienbeginn; Unterrichts- und Prüfungssprache .....	2
§ 3a	Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen.....	3
§ 4	ECTS-Punkte .....	3
§ 5	Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise.....	3
§ 5a	Anwesenheitspflicht .....	4
§ 6	Prüfungsfristen, Folgen der Fristversäumnis .....	5
§ 7	Prüfungsausschuss.....	5
§ 8	Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	6
§ 9	Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt.....	6
§ 10	Zugangskommission .....	7
§ 11	Anerkennung von Kompetenzen .....	7
§ 12	Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme .....	8
§ 13	Entzug akademischer Grade.....	8
§ 14	Mängel im Prüfungsverfahren .....	9
§ 15	Schriftliche Prüfungen, Antwort-Wahl-Verfahren .....	9
§ 16	Mündliche Prüfungen .....	10
§ 16a	Elektronische Prüfung.....	10
§ 17	Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote .....	10
§ 18	Ungültigkeit der Prüfung.....	11
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakten .....	12
§ 20	Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde .....	12

§ 21	Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung .....	12
§ 22	Nachteilsausgleich .....	13
Besonderer Teil: .....		13
§ 23	Qualifikation zum Masterstudium .....	13
§ 24	Zulassung zu den Prüfungen .....	14
§ 25	Masterprüfung .....	14
§ 26	Masterarbeit .....	14
§ 27	Kolloquium zur Masterarbeit .....	16
§ 28	Wiederholung, Modulwechsel .....	16
§ 29	Zusatzmodule .....	16
§ 30	In-Kraft-Treten .....	17
Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren .....		18
Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Christliche Medienkommunikation (Vollzeit) .....		20
Anlage 3: Studienverlaufsplan M.A. Christliche Medienkommunikation (Teilzeit) .....		21
Anlage 4: Sondereignungsfeststellungsprüfung .....		22

### **§ 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Zugang zum und die Prüfungen im Masterstudiengang „Christliche Medienkommunikation“ mit dem Abschlussziel des Master of Arts.

(2) <sup>1</sup>Der Master of Arts ist ein berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss. <sup>2</sup>Das Studium ist stärker anwendungsorientiert und befasst sich mit den Herausforderungen, die sich im Zusammenspiel von Theologie und Journalistik ergeben, wobei die Studieninhalte Medienkunde und Journalismus, Medienethik, Religion und Medien, Christliche Publizistik sowie Verkündigung in den Medien im Mittelpunkt stehen.

(3) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

1. vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse in den in Abs. 2 beschriebenen Gebieten ihres Masterstudiums erworben haben,
2. die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, und
3. auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

### **§ 2 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird der akademische Grad Master of Arts (abgekürzt: M.A.) verliehen, der auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden kann.

### **§ 3 Struktur des Masterstudiengangs und der Prüfungen; Regelstudienzeit; Studienbeginn; Unterrichts- und Prüfungssprache**

(1) <sup>1</sup>Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Masterstudiums einschließlich der Prüfungen beträgt drei Semester. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang sechs Semester. <sup>3</sup>Zum erfolgreichen Abschluss sind 90 ECTS-Punkte erforderlich. <sup>4</sup>Umfang und Gliederung des Masterstudiums Christliche Medienkommunikation sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage 2** (Vollzeit) bzw. **3** (Teilzeit).

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Christliche Medienkommunikation ist Deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wahl(pflicht)bereich können in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

### **§ 3a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen**

(1) Das Masterstudium kann auch in der Form des häftigen Teilzeitstudiums absolviert werden.

(2) <sup>1</sup>Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang ist innerhalb der Regelstudienzeit jeweils zum Wintersemester möglich. <sup>2</sup>Die bisherigen im Teil- bzw. Vollzeitstudiengang studierten Semester werden entsprechend angerechnet. <sup>3</sup>Ein Wechsel nach dem zweiten Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Im Teil- bzw. Vollzeitstudiengang begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt. <sup>5</sup>Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur fristgemäßen Wiederholung nicht bestandener Prüfungen.

(3) <sup>1</sup>Im Teilzeitstudiengang können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können im Studienjahr, in dem die Masterarbeit abgegeben wird, Module im Umfang von maximal 40 ECTS-Punkten belegt werden. <sup>3</sup>Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktezahl gemäß Sätzen 1 und 2 um 5 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von der Regelung in Satz 3 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

### **§ 4 ECTS-Punkte**

(1) <sup>1</sup>Die Organisation von Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Das Studiensemester im Vollzeitstudium ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt, im Teilzeitstudium mit ca. 15 ECTS-Punkten. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) <sup>1</sup>ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. <sup>2</sup>Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

### **§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) <sup>1</sup>Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. <sup>2</sup>Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. <sup>3</sup>In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bestehen. <sup>4</sup>ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. <sup>5</sup>Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte

Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. <sup>2</sup>Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form erfolgen. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. <sup>4</sup>Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf das Bestehen bzw. Nichtbestehen beschränken.

(4) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Masterstudiengang Christliche Medienkommunikation oder einem anderen Studiengang der FAU voraus, dessen Prüfungsordnung eine Belegung von Modulen des Masterstudiengangs Christliche Medienkommunikation zulässt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen i. S. d. § 28.

### **§ 5a Anwesenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. <sup>2</sup>Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. <sup>2</sup>Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. <sup>3</sup>Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. <sup>2</sup>Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. <sup>3</sup>Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

## **§ 6 Prüfungsfristen, Folgen der Fristversäumnis**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. <sup>2</sup>Regeltermin ist das letzte Semester der Regelstudienzeit. <sup>3</sup>Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung im Vollzeitstudium um ein Semester, im Teilzeitstudium um zwei Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). <sup>4</sup>Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) <sup>1</sup>Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. <sup>3</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden. <sup>4</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder an. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. <sup>4</sup>Wählbar sind alle der Fakultät hauptberuflich angehörenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. <sup>6</sup>Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er trifft alle anfallenden Entscheidungen mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden sowie des Erlasses der Prüfungsbescheide als Aufgabe des Prüfungsamts. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

#### **§ 8 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. <sup>2</sup>Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG.

#### **§ 9 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen auch in einem öffentlich zugänglichen Modulkatalog veröf-

fentlich. <sup>2</sup>Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. <sup>2</sup>Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin ortsüblich bekannt gemacht.

(3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 6, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. <sup>3</sup>Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 12 Abs. 1.

### **§ 10 Zugangskommission**

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt der Zugangskommission.

(2) <sup>1</sup>Die Zugangskommission besteht mindestens aus einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzendem, einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer und einer bzw. einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend.

### **§ 11 Anerkennung von Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 17 gebildet wurden. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 17 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$  mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

N<sub>max</sub> = beste erzielbare Note

N<sub>min</sub> = unterste Bestehensnote

N<sub>d</sub> = erzielte Note

umgerechnet.

<sup>3</sup>Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>4</sup>Ist die Umrechnung nicht möglich oder nachweislich nicht sinnvoll, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) <sup>1</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>2</sup>Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>3</sup>Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters. <sup>5</sup>Die Entscheidung ergeht schriftlich.

## **§ 12 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und damit als nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende von einer Prüfung nach dem Ende der Rücktrittsfrist (§ 9 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Satz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>5</sup>Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

(2) Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

## **§ 13 Entzug akademischer Grade**

Der Entzug des Mastergrades richtet sich nach Art. Art. 69 BayHSchG.



## **§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 15 Schriftliche Prüfungen, Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) In den schriftlichen Prüfungen (Ausprägungen gemäß **Anlagen 2** und **3**) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet. <sup>2</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) <sup>1</sup>Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und / oder Multiple-Choice-Prüfungen). <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. <sup>4</sup>Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>5</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>6</sup>Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satz 4 zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>8</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. <sup>10</sup>Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fra-

gen bzw. der erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

### **§ 16 Mündliche Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, als Einzelprüfungen in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 17 fest.

(3) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzuheben.

(4) <sup>1</sup>Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung in einem der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **§ 16a Elektronische Prüfung**

<sup>1</sup>Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. <sup>4</sup>Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. <sup>5</sup>Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

### **§ 17 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote**

(1) <sup>1</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

<b>sehr gut</b>	=	(1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
<b>gut</b>	=	(1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

<b>befriedigend</b>	=	(2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
<b>ausreichend</b>	=	(3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
<b>nicht ausreichend</b>	=	(4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine benotete Prüfung (§ 5 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. <sup>3</sup>Bei unbenoteten Prüfungen (§ 5 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. <sup>4</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 5 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. <sup>5</sup>Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem ggf. gemäß der **Anlage 2** bzw. **3** gewichteten Mittel der Einzelnoten; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und / oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: <sup>2</sup>Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note 1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 75 Prozent, 2,0 („gut“), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, 3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, 4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht wurden. <sup>3</sup>Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 15 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung und der Module lautet:  
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;  
bei einem Durchschnitt von über 4,0 = nicht ausreichend.

<sup>2</sup>Soweit in **Anlage 2** bzw. **3** nichts anderes festgelegt ist, gehen die einzelnen Leistungen eines Moduls mit dem Gewicht der ihnen zugeordneten ECTS-Punkte bzw. im Falle fehlender Kennzeichnung mit gleichem Gewicht in die Modulnote ein. <sup>3</sup>Bei der Ermittlung der Note findet das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. <sup>4</sup>Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.

(4) Soweit in **Anlage 2** bzw. **3** nichts anderes festgelegt ist, gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

### § 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die

betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

### **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. <sup>2</sup>Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

### **§ 20 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde**

(1) Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung. <sup>2</sup>Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. <sup>3</sup>Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. <sup>4</sup>Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

### **§ 21 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung**

Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## § 22 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. <sup>2</sup>Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

### Besonderer Teil:

## § 23 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation zum Masterstudiengang Christliche Medienkommunikation wird nachgewiesen durch:

1. ein abgeschlossenes Studium der Theologie im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten,
2. einen gleichwertigen zu dem Abschluss nach Nr. 1 im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen Studiengangs mit in der Regel 210, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkten,
3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß **Anlage 1** sowie
4. das Bestehen der Sondereignungsfeststellungsprüfung gemäß **Anlage 4** im Falle eines Hochschulabschlusses im Umfang von 180 ECTS-Punkten gemäß Nr. 2 Alt. 2.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll den entsprechenden Studiengang wenigstens mit der Gesamtnote 2,5 (= gut) abgeschlossen haben.

(3) <sup>1</sup>Die Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 2 dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. <sup>2</sup>Sind ausgleichsfähige Unterschiede gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. <sup>3</sup>Der Zugang zum Studiengang wird unter Vorbehalt gewährt; im Falle des

nicht rechtzeitigen Nachweises erfolgt die Exmatrikulation. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayH-SchG.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 immatrikuliert sind, zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte (Abschlüsse mit 180 ECTS-Punkten) bzw. 170 ECTS-Punkte (Abschlüsse mit 210 ECTS-Punkten) erreicht haben. <sup>2</sup>Der Nachweis über den bestandenen Studienabschluss ist spätestens innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums, nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Studiums nach Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 voraus. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist nach Satz 2 um maximal zwei Monate genehmigen; der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen. <sup>4</sup>Der Zugang zum Masterstudium erfolgt unter Vorbehalt.

### **§ 24 Zulassung zu den Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Prüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. im Besonderen Teil und in der **Anlage 2** bzw. **3** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise nicht vorliegen bzw. endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
2. die Masterprüfung oder die Diplomprüfung in diesem oder einem inhaltlich verwandten Studiengang (insbesondere evangelische, katholische oder orthodoxe Theologie oder Religionspädagogik) endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt, oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, diese schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

### **§ 25 Masterprüfung**

[aufgehoben]

### **§ 26 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit umfasst die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit (vgl. § 27) und ist insgesamt mit 30 ECTS bewertet. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. <sup>3</sup>Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich „Christliche Medienkommunikation“ selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>4</sup>Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplom-, Magister- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). <sup>5</sup>Sie soll 100 Seiten nicht überschreiten und ist mit 27 ECTS-Punkten bewertet.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 6 dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. <sup>2</sup>Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. <sup>3</sup>Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschus-

ses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(3) <sup>1</sup>Die an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie hauptberuflich in diesem Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt (Betreuerinnen bzw. Betreuer). <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf im Vollzeitstudium vier, im Teilzeitstudium acht Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. <sup>3</sup>Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin bzw. des Verfassers. <sup>3</sup>Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. <sup>4</sup>Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst wurde und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. <sup>5</sup>Die Masterarbeit ist in maschinenlesbarer elektronischer Form bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzuliefern, gleichzeitig sind der Betreuerin bzw. dem Betreuer drei Exemplare in gedruckter Form auszuhändigen; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. <sup>6</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer beurteilt; § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet und bewertet ist.

(8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. <sup>2</sup>Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 und 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 und 4 und 6 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach Lage

der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit als Zweitversuch innerhalb von drei Monaten im Vollzeitstudium bzw. sechs Monaten im Teilzeitstudium nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung bzw. Plagiats ist eine Umarbeitung in jedem Fall ausgeschlossen. <sup>5</sup>Im Fall der Umarbeitung gelten die Abs. 1 und 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 und 4 Sätze 2 und 3 sowie 6 bis 8 entsprechend.

### **§ 27 Kolloquium zur Masterarbeit**

<sup>1</sup>Das Kolloquium zur Masterarbeit dauert etwa 30 Minuten; es besteht jeweils zur Hälfte aus

1. einem etwa 15-minütigem Vortrag, in dem die Abschlussarbeit vorgestellt wird, und
2. einer etwa 15-minütigen Disputation über die Arbeit.

<sup>2</sup>Das Kolloquium zur Masterarbeit findet vor in der Regel zwei Prüfenden statt, von denen mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter der wissenschaftlichen Abschlussarbeit gewesen sein soll. <sup>3</sup>Es ist mit 3 ECTS-Punkten bewertet.

### **§ 28 Wiederholung, Modulwechsel**

(1) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Masterarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses abgelegt sein. <sup>4</sup>Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>5</sup>Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. <sup>6</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 6 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Statt nicht bestandener Module können jedoch andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet, soweit die **Anlage 2** bzw. **3** nichts anderes vorsieht.

(3) Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

### **§ 29 Zusatzmodule**

(1) <sup>1</sup>Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule, Schlüsselqualifikationen), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. <sup>2</sup>Besteht die bzw. der Studierende an der FAU zusätzliche Module des Studiengangs, legt sie bzw. er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. <sup>3</sup>Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Wahl wird damit bindend. <sup>5</sup>Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an. <sup>6</sup>Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein; sie



werden aber im Umfang von bis zu maximal 30 ECTS-Punkten im Transcript of Records ausgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Zusatzmodule sind ebenfalls Module anderer Studiengänge, die als Teilqualifikationen für diesen Studiengang angeboten werden. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das Zusatzmodul stammt. <sup>3</sup>Zusatzmodule nach Abs. 2 gehen nicht in die Abschlussnote ein; sie werden in einem gesonderten Abschnitt im Transcript of Records ausgewiesen. <sup>4</sup>Auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule davon ausgenommen werden.

### **§ 30 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

(3) <sup>1</sup>Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 23, der **Anlage 1** und der **Anlage 4** für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

## **Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Studienjahr durchgeführt. <sup>2</sup>Zur Teilnahme an diesem Qualifikationsfeststellungsverfahren kann im Interesse eines zügigen weiteren Studiums auch zugelassen werden, wer unmittelbar vor einem Abschluss nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 steht (vgl. § 23 Abs. 4).

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli beim Masterbüro der Universität zu stellen.

<sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen

1. Nachweise über den Abschluss gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. im Falle einer Bewerbung i. S. d. § 23 Abs. 4 ein Transcript of Records oder eine Notenbescheinigung über die besten 140 ECTS-Punkte bzw. 170 ECTS-Punkte,
2. ein Anschreiben, das die Qualifikationen erläutert,
3. Nachweise über berufliche Tätigkeiten bzw. Praktika im Bereich der Medienproduktion soweit vorhanden (der Nachweis kann z. B. durch einen Arbeitsvertrag, ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis oder sonstigen Tätigkeitsnachweis des jeweiligen Arbeitgebers geführt werden) und
4. Nachweise über nicht-akademische Leistungen, insbesondere eines sozialen, kulturellen und religiösen Engagements soweit vorhanden (der Nachweis kann z. B. durch eine Bescheinigung der jeweiligen Organisation geführt werden).

(3) <sup>1</sup>Nicht form- und fristgerechte Anträge führen zum Ausschluss vom Qualifikationsfeststellungsverfahren. <sup>2</sup>Über den Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Zugangskommission.

(4) <sup>1</sup>Das Qualifikationsfeststellungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einer mündlichen Prüfung mit den zu dieser Prüfung zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern. <sup>2</sup>Die Zugangskommission kann die Vorauswahl einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.

(5) <sup>1</sup>In der Vorauswahl wird anhand der eigenreichten Unterlagen geprüft, ob zu erwarten ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in der mündlichen Prüfung die Eignung zum Masterstudium nachweisen kann. <sup>2</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerber, die einen Abschluss nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 mit mindestens der Note 3,0 (=befriedigend) bzw. im Falle des § 23 Abs. 4 eine entsprechende Durchschnittsnote vorweisen, werden zu einer mündlichen Prüfung eingeladen; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten § 11 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend. <sup>3</sup>Wer nach dem Ergebnis der Vorauswahl nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(6) <sup>1</sup>Wer zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, legt diese vor zwei von der Zugangskommission bestellten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern ab. <sup>2</sup>Der Termin wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben; ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. <sup>4</sup>Die mündliche Prüfung von etwa 15 Minu-

ten Dauer soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er das Masterstudium erfolgreich abschließt. <sup>5</sup>Die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber für das Masterstudium wird beurteilt anhand:

1. der Qualität der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Bereichen Medien, Christentum und Theologie, insbesondere ihrer Fähigkeit, geisteswissenschaftliche Methoden anzuwenden, Texte zu analysieren und zu produzieren sowie theologische Positionen zu erkennen und zu analysieren (40 %, Besprechung auf Basis der eingereichten Nachweise nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1),
2. der Qualität der Kenntnisse im Bereich der Medienproduktion (Journalismus, Film, Fernsehen, Werbung etc.) (30 %, Besprechung auf Basis der eingereichten Nachweise nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und Nr. 3),
3. ihrer nicht-akademischen Leistungen, insbesondere eines sozialen, kulturellen und religiösen Engagements (z.B. in einer studentisch-akademischen Hochschulgemeinde, Kirchen- bzw. Moscheegemeinde, muslimische Verbandsarbeit, Seelsorge, Dialogarbeit etc.) (15 %, Besprechung auf Basis der eingereichten Nachweise nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4) und
4. ihrer interkulturellen und interdisziplinären Kenntnisse und ihres entsprechenden Argumentationsvermögens (15 %, Besprechung auf Basis der eingereichten Nachweise nach Abs. 2 Satz 2).

(7) Die Bewertung der mündlichen Prüfung lautet bestanden oder nicht bestanden; Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholen; Abs. 6 und 7 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung bzw. erneute Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist abgesehen von den in Satz 1 genannten Fällen ausgeschlossen.

(9) Die eigenen Kosten, die den Bewerberinnen bzw. Bewerbern aufgrund der Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren entstehen, tragen diese selbst.

(10) <sup>1</sup>Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende der Zugangskommission gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(11) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, soweit sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

## Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Christliche Medienkommunikation (Vollzeit)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workloadverteilung pro Semester in ECTS-Punkten			Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	
Mediensysteme, Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit	SEM Mediensysteme				2	15	5			Klausur (60 Min., 50 %) und journalistische Hausarbeit (5-8 Seiten, 50 %)
	SEM Einführung in die Journalistik, Recherche und journalistische Darstellungsformen				4		5			
	SEM Öffentlichkeitsarbeit (Theorie und Praxis)				2		3			
	SEM Medienrecht				2		2			
Religion und Medien I (Christentum und Medien)	SEM Religion und Medien				2	5	4			Wissenschaftlicher Essay (ca. 8-10 Seiten)
	VL oder SEM (im Wechsel) Grundfragen der Christlichen Publizistik	(1)			(1)		1			
Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik	SEM Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik				2	10	5			Wissenschaftliche Hausarbeit (10-12 Seiten)
	SEM Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik				2		5			
Verkündigung in den Medien	SEM Theorie d. Verkündigung in den Medien				2	10		5		Praxisbezogene schriftliche Reflexion (ca. 12 Seiten)
	SEM Praxis d. Verkündigung in den Medien				2			5		
Praxisfeld Medien	SEM Praxisfeld Medien I				2	10		4		Praxisbezogene schriftliche Reflexion (ca. 12 Seiten)
	SEM Praxisfeld Medien II				2			3		
	SEM Praxisfeld Medien III				2			3		
Praxismodul	Praktikum (ca. 8 Wochen)					10		10		Praktikumsdokumentation inkl. Praktikumsbericht (4-6 Seiten)
Masterarbeit	Masterarbeit					30			27	Masterarbeit (gem. § 26, 90 %) und Kolloquium (gem. § 27, 10 %)
	Kolloquium zur Masterarbeit								3	
Summe SWS und ECTS-Punkte		0 -			26 -	90	30	30	30	
		1			27					

### Anlage 3: Studienverlaufsplan M.A. Christliche Medienkommunikation (Teilzeit)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workloadverteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Mediensysteme, Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit	SEM Mediensysteme				2	15	5						Klausur (60 Min., 50 %) und journalistische Hausarbeit (5-8 Seiten, 50 %)
	SEM Einführung in die Journalistik, Recherche und journalistische Darstellungsformen				4		5						
	SEM Öffentlichkeitsarbeit (Theorie und Praxis)				2		3						
	SEM Medienrecht				2		2						
Praxisfeld Medien	SEM Praxisfeld Medien I				2	10		4				Praxisbezogene schriftliche Reflexion (ca. 12 Seiten)	
	SEM Praxisfeld Medien II				2			3					
	SEM Praxisfeld Medien III				2			3					
Praxismodul	Praktikum (ca. 8 Wochen)					10		5		5		Praktikumsdokumentation inkl. Praktikumsbericht (4-6 Seiten)	
Religion und Medien I (Christentum und Medien)	SEM Religion und Medien				2	5			4			Wissenschaftlicher Essay (ca. 8-10 Seiten)	
	VL oder SEM (im Wechsel) Grundlagen der Christlichen Publizistik	(1)			(1)				1				
Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik	SEM Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik				2	10			5			Wissenschaftliche Hausarbeit (10-12 Seiten)	
	SEM Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik				2				5				
Verkündigung in den Medien	SEM Theorie d. Verkündigung in den Medien				2	10				5		Praxisbezogene schriftliche Reflexion (ca. 12 Seiten)	
	SEM Praxis d. Verkündigung in den Medien				2					5			
Masterarbeit	Masterarbeit					30					15	12	Masterarbeit (gem. § 26, 90 %) und Kolloquium (gem. § 27, 10 %)
	Kolloquium zur Masterarbeit											3	
Summe SWS und ECTS-Punkte		0			26		15	15	15	15	15	15	
		-			-								
		1			27								

## **Anlage 4: Sondereignungsfeststellungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Sondereignungsfeststellungsprüfung (SEFP) soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber das zusätzlich zum ersten Hochschulabschluss (Basisniveau 180 ECTS-Punkte) erforderliche Eingangs- bzw. Qualifikationsniveau für den Masterstudiengang Christliche Medienkommunikation von insgesamt 210 ECTS-Punkten erreicht haben. <sup>2</sup>In der Regel wird die Sondereignungsfeststellungsprüfung gleichzeitig mit dem Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß der **Anlage 1** durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen der SEFP findet eine Feststellung der außerhochschulisch erworbenen, masterstudiengangspezifischen Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Punkten anhand einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten statt. <sup>2</sup>Die Prüfung kann bei Bewerberinnen und Bewerbern, für die eine Prüfung am Studienort nur mit erheblichem Aufwand realisierbar ist, mit deren Einverständnis bildtelefonisch durchgeführt werden. <sup>3</sup>Sie erstreckt sich mit folgender Gewichtung im Rahmen der Bewertung auf die Bereiche Fachkompetenz (1/3), Methodenkompetenz (1/3), Selbstkompetenz (1/6) und Sozialkompetenz (1/6). <sup>4</sup>Die Bewerberin bzw. der Bewerber bereitet die mündliche Prüfung anhand eines vom Studiengang zur Verfügung gestellten Templates in Bezug auf die Kompetenzbereiche vor und fügt entsprechende Nachweise bei. <sup>5</sup>Der Grad der Kompetenzerfüllung kann nachgewiesen werden durch:

- a) bisherige Berufserfahrung, insbesondere in den Bereichen Kirche und Medien,
- b) das Vorliegen internationaler berufspraktischer Erfahrung, insbesondere in den Bereichen Medien, Kirche, Diakonie, Mission, Entwicklungsdienst, Bildungsarbeit,
- c) bisherige Aktivitäten und Zusatzprüfungen in der kirchlichen, diakonischen, sozialen und politischen Bildungsarbeit,
- d) Beurteilungen im Beruf, Empfehlungsschreiben, Evaluationsbögen durch den Arbeitgeber,
- e) Zeugnisse, Zertifikate,
- f) sonstige Nachweise.

<sup>6</sup>Die Dokumente sind mit der Bewerbung zum Studiengang entsprechend Abs. 2 der **Anlage 1** einzureichen.

(3) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung werden zur Vorqualifikation korrespondierende Fragen zu den von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zum Kompetenzerwerb vorgelegten Nachweisen in den in Satz 2 genannten Kompetenzbereichen gestellt. <sup>2</sup>In den einzelnen Kompetenzbereichen werden insbesondere folgende Fähigkeiten überprüft:

1. Fachkompetenz: grundlegende Kenntnisse der wissenschaftlichen Theologie, der Homiletik sowie kirchlicher und medialer Strukturen. Kenntnis, Einordnung und Reflexion aktueller Diskurse in den Bereichen Religion, Christentum und Medien.
2. Methodenkompetenz: Analyse- und Problemlösungsfähigkeit, Auffassungsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, ganzheitliches Denken, Fähigkeit zur kritischen Reflexion theologischer, medialer, politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge.
3. Selbstkompetenz: Kritikfähigkeit, Selbstständigkeit, Zielstrebigkeit / Ergebnisorientiertheit.
4. Sozialkompetenz: Interkulturelle, interreligiöse und konfessionsübergreifende Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktlösungskompetenz, Teamfähigkeit.

(4) <sup>1</sup>Die Zugangskommission bewertet jede Fähigkeit in einer fünfstufigen Skalierung in Abhängigkeit der erreichten Niveaustufe, dargestellt durch Prozentpunkte. <sup>2</sup>Die Einstufung erfolgt in:

1. keine Kompetenzen vorhanden = 0 %,
  2. geringe Kompetenzen vorhanden = bis einschließlich 25 %,
  3. durchschnittliche Kompetenzen vorhanden = bis einschließlich 50 %,
  4. überdurchschnittliche Kompetenzen vorhanden = bis einschließlich 75 %,
  5. exzellente Kompetenzen vorhanden = bis einschließlich 100 %.
- <sup>3</sup>Ergibt der Durchschnitt aller bewerteten Fähigkeiten in den einzelnen Kompetenzbereichen mindestens 60 %, ist die SEFP bestanden.

(5) **Anlage 1** Abs. 6 Satz 5 sowie Abs. 7 bis 11 gelten entsprechend.